



## iGAAP fokussiert Nachhaltigkeitsberichterstattung

EU-Kommission veröffentlicht weitreichende Vorschläge für Vereinfachungen bei Nachhaltigkeitsberichterstattung und Sorgfaltspflichten

Am 26. Februar 2025 hat die Europäische Kommission im Rahmen einer „Omnibus-Initiative“ mehrere Vorschläge veröffentlicht, die darauf abzielen, den Aufwand für die Nachhaltigkeitsberichterstattung und Sorgfaltspflichten (Due Diligence) von Unternehmen erheblich zu reduzieren. Die Vorschläge folgen auf den ebenfalls durch die Kommission veröffentlichten Kompass für eine wettbewerbsfähige EU und sollen dazu beitragen, die Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen in der EU zu stärken.

Vorgeschlagen werden u.a. Änderungen an den Vorschriften zur Nachhaltigkeitsberichterstattung gemäß der Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD), zur Berichterstattung gemäß der EU-Taxonomie-Verordnung sowie zur Corporate Sustainability Due Diligence Directive (CSDDD). Konkret beinhalten die Vorschläge u.a. eine deutliche Reduktion des Anwendungsbereichs der zur Nachhaltigkeitsberichterstattung verpflichteten Unternehmen, Erleichterungen im Hinblick auf die Berichtsinhalte sowie eine Verschiebung der Erstanwendungszeitpunkte.

Die Vorschläge der EU-Kommission bilden den Auftakt des legislativen Prozesses auf EU-Ebene, der nun Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament und dem Rat der EU vorsieht.

## Hintergrund

Die Europäische Union (EU) hat sich einen ehrgeizigen Plan gesetzt, um bis zum Jahr 2050 eine dekarbonisierte Wirtschaft zu schaffen. Der von der Europäischen Kommission in Auftrag gegebene und am 9. September 2024 veröffentlichte [Bericht von Mario Draghi](#) unterstreicht, dass die Dekarbonisierungspolitik ein starker Wachstumsmotor sein kann, wenn sie gut mit der Industrie-, Wettbewerbs-, Wirtschafts- und Handelspolitik verzahnt ist.

Aufbauend auf einer Analyse des Berichts hat die Europäische Kommission am 29. Januar 2025 einen [Kompass für Wettbewerbsfähigkeit](#) veröffentlicht, der als Leitfaden für ihre Arbeit in den kommenden fünf Jahren dienen soll und vorrangige Maßnahmen zur Wiederbelebung der wirtschaftlichen Dynamik in Europa enthält. Mit dem Kompass für Wettbewerbsfähigkeit werden zwei Ziele verfolgt:

- Identifizierung notwendiger politischer Änderungen; und
- neue Wege der Zusammenarbeit, um die Geschwindigkeit und Qualität der politischen Entscheidungsfindung zu erhöhen, die EU-Rahmenbedingungen und -Vorschriften zu vereinfachen und Fragmentierung zu überwinden.

Der Kompass für Wettbewerbsfähigkeit legt drei Kernbereiche für Maßnahmen fest. Diese umfassen das Schließen der Innovationslücke, Schaffung eines gemeinsamen Fahrplans für Dekarbonisierung und Wettbewerbsfähigkeit sowie die Vermeidung übermäßiger Abhängigkeiten, u.a. im Hinblick auf Wertschöpfungsketten, und Stärkung der Sicherheit. Diese drei Säulen werden durch fünf horizontale Faktoren ergänzt, die für die Förderung der Wettbewerbsfähigkeit in allen Sektoren als wesentlich angesehen werden (siehe hierzu unser [iGAAP fokussiert-Newsletter](#)).

Von besondere Relevanz ist aus der Perspektive der Nachhaltigkeitsberichterstattung der Faktor der „Vereinfachung“ unter dem Leitmotiv „simpler, lighter, faster“. In diesem Zuammhang wurde die hohe Regulierungslast als Hindernis für die Wettbewerbsfähigkeit der EU identifiziert. Nach Ansicht der Europäischen Kommission muss Regulierung verhältnismäßig, stabil, kohärent und technologie-neutral sein. Die Europäische Kommission hat sich daher zum Ziel gesetzt, „ein Regulierungssystem zu schaffen, das auf Vertrauen und Anreizen und nicht auf detaillierter Kontrolle beruht“.

Die Europäische Kommission zielt mit diesen Vereinfachungsbemühungen nach eigenen Angaben darauf ab, die vereinbarten politischen Ziele auf die einfachste, zielgerichtetste, wirksamste und am wenigsten belastende Weise zu erreichen. Um nachhaltige und messbare Anstrengungen in den kommenden Jahren zu gewährleisten, hat sie quantifizierte Ziele für die Verringerung des Berichterstattungsaufwands festgelegt: mindestens 25% für alle Unternehmen und mindestens 35% für kleine und mittlere Unternehmen (KMU).

Ein detaillierter Zeitplan wurde mit der Veröffentlichung des [Arbeitsprogramms 2025 der Europäischen Kommission](#) bekannt. Demnach plant die Europäische Kommission u.a. eine Reihe von sog. Omnibus-Vorschlägen zu veröffentlichen. Die ersten in der Reihe der „Vereinfachungs-Omnibus-Pakete“ wurden nun am 26. Februar 2025 veröffentlicht und bestehen aus den folgenden Elementen:

### Omnibus-Paket I

- [Vorschlag für eine Richtlinie](#) zur Änderung der Abschlussprüferrichtlinie, der Bilanzrichtlinie, der Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) und der Corporate Sustainability Due Diligence Directive (CSDDD);

## Europäische Wettbewerbsfähigkeit im Fokus der Kommission

- [Vorschlag für eine Richtlinie](#) zur Verschiebung der Erstanwendung im Hinblick auf bestimmte Unternehmen im Anwendungsbereich der CSRD (sog. „Welle 2“- und „Welle 3“-Unternehmen) und der Erstanwendung der CSDDD; und
- [Vorschlag für eine Verordnung](#) zur Änderung der CO<sub>2</sub>-Grenzausgleichssystem-Verordnung (Carbon Adjustment Border Mechanism, CBAM)

#### Omnibus-Paket II

- [Vorschlag für eine Verordnung](#) zur Änderung der InvestEU-Verordnung

Ebenfalls wurde im Zuge der Veröffentlichung der Omnibus-Pakete der [Entwurf einer delegierten Verordnung](#) zur Änderung der bestehenden delegierten Verordnungen im Zusammenhang mit der EU-Taxonomie veröffentlicht. Die Entwürfe der Änderungen an der EU-Taxonomie-Verordnung können, im Gegensatz zu den anderen vorgenannten Gesetzesvorhaben, bis zum 26. März 2025 öffentlich kommentiert werden.

#### Hinweis

Sollten die Vorschläge in der nun veröffentlichten Form umgesetzt werden, könnte dies nach Schätzungen der Europäischen Kommission zu Kosteneinsparungen in Höhe von jährlich 6,3 Mrd. EUR führen. Zusätzlich könnten öffentliche und private Investitionskapazitäten in Höhe von 50 Mrd. EUR zur Unterstützung der politischen Prioritäten mobilisiert werden.

Neben den Vorschlägen wurde ein begleitendes [Q&A-Dokument](#) der Europäischen Kommission veröffentlicht, in dem erläuternde Informationen zu finden sind. Zudem wurden zwei Arbeitsunterlagen der Kommissionsdienststellen (Commission staff working documents) bereitgestellt, die weitere Hintergrundinformationen zu den Vorschlägen beinhalten. Nachstehend werden die Vorschläge im Hinblick auf die Nachhaltigkeitsberichterstattung und Sorgfaltspflichten beleuchtet.

## Nachhaltigkeitsberichterstattung (CSRD)

### Anwendungsbereich

Die Vorschläge der Europäischen Kommission sehen eine signifikante Anpassung des Anwendungsbereichs der zur Nachhaltigkeitsberichterstattung verpflichteten (Mutter-)Unternehmen vor. Demnach sollen Unternehmen entweder auf individueller oder konsolidierter Ebene nur noch dann zur Nachhaltigkeitsberichterstattung verpflichtet sein, wenn das Unternehmen oder der Konzern groß im Sinne der weiterhin gültigen Definition der Bilanzrichtlinie ist und im Durchschnitt mehr als 1.000 Mitarbeiter beschäftigt.

### Signifikante Reduzierung des Anwendungsbereichs der CSRD

Ein Unternehmen oder ein Konzern gilt bilanzrechtlich als groß, wenn am Bilanzstichtag mindestens zwei der drei folgenden Größenmerkmale überschritten sind:

- Bilanzsumme: 25 Mio. EUR;
- Nettoumsatzerlöse: 50 Mio. EUR;
- durchschnittliche Zahl der während des Geschäftsjahres Beschäftigten: 250.

Unternehmen bzw. Konzerne mit mehr als 1.000 Mitarbeitern gelten in diesem Kontext daher grundsätzlich als bilanzrechtlich groß, sofern sie über einen Umsatz von über 50 Mio. EUR und/oder eine Bilanzsumme von über 25 Mio. EUR verfügen.

### Hinweis

Nach Schätzungen der Europäischen Kommission würde die Anpassung der Vorschriften zum Anwendungsbereich zu einer Reduktion von ungefähr 80% im Vergleich zur Anzahl der ursprünglich im Anwendungsbereich befindlichen Unternehmen führen.

### Beobachtung

Die vorgeschlagene Neuabgrenzung des Anwendungsbereichs würde dazu führen, dass bestimmte Unternehmen, die bislang der „Welle 1“ der CSRD-Anwendung zugeordnet werden, d.h. große Unternehmen von öffentlichem Interesse mit mehr als 500 Mitarbeitern, künftig nicht mehr von Berichtspflichten erfasst wären. Konkret beträfe dies Unternehmen der „Welle 1“, die mehr als 500, aber weniger als 1.000 Mitarbeiter beschäftigen.

Des Weiteren sind der aktuellen Fassung der Bilanzrichtlinie (2013/34/EU) neben großen Unternehmen auch KMU mit an einem regulierten Markt in der EU zugelassenen Wertpapieren, mit Ausnahme von Mikrounternehmen, verpflichtet, eine Nachhaltigkeitsberichterstattung auf individueller oder konsolidierter Ebene zu erstellen und zu veröffentlichen. Diese wären den neuen Vorschlägen des Omnibus-Pakets I entsprechend nicht mehr im Anwendungsbereich, da die Verpflichtung zur Erstellung und Veröffentlichung einer Nachhaltigkeitsberichterstattung ausschließlich auf große Unternehmen mit einer Mitarbeiteranzahl von mehr als 1.000 beschränkt werden soll. Dies gilt im Übrigen auch für Finanzinstitute und Versicherungen.

### Hinweis

Die dargestellten Vorschläge sehen grundsätzlich die Abschaffung des Kriteriums der Kapitalmarktorientierung beim Anwendungsbereich vor. Da somit auch KMU mit an einem regulierten Markt in der EU zugelassenen Wertpapieren von der Nachhaltigkeitsberichterstattung ausgenommen würden, hätte dies auch Konsequenzen im Hinblick auf die derzeit von EFRAG entwickelten Standards für kapitalmarktorientierte KMU. So sehen die Vorschläge vor, die Ermächtigung für die Kommission, delegierte Rechtsakte zur Festlegung von Nachhaltigkeitsberichterstattungsstandards für diese Unternehmen zu erlassen, zu widerrufen.

Um einheitliche Rahmenbedingungen („same level playing field“) zu gewährleisten, sollten gemäß Art. 40a der geltenden Bilanzrichtlinie für Geschäftsjahre ab dem 1. Januar 2028 auch bestimmte Drittstaaten-Unternehmen Informationen im Sinne einer Nachhaltigkeitsberichterstattung bereitstellen müssen. Dies wäre dann der Fall, wenn das Drittstaaten-Mutterunternehmen bzw. der dazugehörige Konzern einen Nettoumsatz von mehr als 150 Mio. EUR in der EU erwirtschaftet und entweder eine Tochtergesellschaft im Anwendungsbereich der CSRD oder eine Zweigniederlassung („branch“) in der EU, die einen Nettoumsatz von mehr als 40 Mio. EUR erwirtschaftet, existiert. Die Nachhaltigkeitsinformationen müssten in diesem Fall von der Tochter oder der Zweigniederlassung, allerdings auf konsolidierter Ebene des Drittstaaten-Mutterunternehmens, veröffentlicht und zugänglich gemacht werden. Angesichts der Tatsache, dass der Anwendungsbereich der Nachhaltigkeitsberichterstattung nach den Vorschlägen der Kommission signifikant reduziert werden soll, sehen die Vorschläge der Kommission auch eine entsprechende Anpassung des Anwendungsbereichs für Drittstaaten-Unternehmen vor. Zum einen soll dies erfolgen durch eine Anpassung des Schwellenwerts für die Umsatzerlöse in der EU des Drittstaaten-Mutterunternehmens bzw. Konzerns auf 450 Mio. EUR und zum anderen des Schwellenwerts für die Umsatzerlöse für eine Zweigniederlassung, so

**Weiterhin Pflicht zur Berichterstattung durch bestimmte Drittstaaten-Unternehmen**

dass diese mit den Schwellenwerten für große Unternehmen (50 Mio. EUR) übereinstimmen.

#### Hinweis

Bestimmte Unternehmen mit Sitz in Drittstaaten, die mit Wertpapieren (Eigen- oder Fremdkapitaltitel) an einem regulierten Markt in der EU notiert sind, befänden sich nach wie vor im Anwendungsbereich der Nachhaltigkeitsberichterstattung. Der Anwendungsbereich wäre inhaltlich allerdings an die Neudeinition gemäß Bilanzrichtlinie gekoppelt, so dass entsprechend große Unternehmen mit mehr als 1.000 Mitarbeitern von einer Berichtspflicht betroffen wären. Die EU-Transparenzrichtlinie (2004/109/EC), die die Berichtspflicht für Emittenten beinhaltet, verweist inhaltlich auf die Bilanzrichtlinie und würde durch die nun veröffentlichten Vorschläge nicht geändert werden.

#### Anwendungszeitpunkt

Die vorgeschlagenen Änderungen sehen eine Verschiebung der gestaffelten Erstanwendungszeitpunkte der CSRD vor. Konkret wird vorgeschlagen, die Anwendung der Nachhaltigkeitsberichterstattungspflichten für Unternehmen der zweiten und dritten Welle um zwei Jahre zu verschieben. Diese Verschiebung betrifft in der zweiten Welle alle großen Unternehmen und in der dritten Welle kapitalmarktorientierte KMU, einschließlich nicht in der EU ansässiger Emittenten, die diese Größenkriterien erfüllen, sowie kleine und nicht-komplexe Kreditinstitute und firmeneigene Versicherungsunternehmen (sog. Captives), welche nach derzeitiger Fassung der Bilanzrichtlinie grundsätzlich für das Geschäftsjahr 2025 bzw. 2026 zur Einhaltung der Nachhaltigkeitsberichterstattungsregeln verpflichtet sind.

Ein Grund für die vorgeschlagene Verschiebung ist, den Unternehmen mehr Zeit zu geben, sich auf die neuen Anforderungen vorzubereiten. Dies soll auch sicherstellen, dass Unternehmen die Leitlinien und bewährten Verfahren, die von der Kommission bereitgestellt werden, vollständig berücksichtigen können. Ein weiterer Grund zielt auf die Vermeidung unnötiger Kosten ab, die entstehen könnten, wenn später aus dem Anwendungsbereich fallende Unternehmen verpflichtet wären, bereits für das Geschäftsjahr 2025 zu berichten. Deshalb sehen die Vorschläge auch zwei gesonderte Änderungsrichtlinien in Bezug auf die Verringerung des Anwendungskreises sowie inhaltliche Modifikationen einerseits und die Verschiebung der Anwendungszeitpunkte andererseits vor, um letztere möglichst frühzeitig umsetzen zu können (siehe weitere Details zum Fortgang des legislativen Prozesses im Ausblick).

#### European Sustainability Reporting Standards (ESRS)

Auch die europäischen Nachhaltigkeitsberichterstattungsstandards ESRS stehen vor einer umfassenden Überarbeitung, die darauf abzielt, die Berichterstattungspflichten deutlich zu vereinfachen und die Belastung für Unternehmen signifikant zu reduzieren. Auch wenn die veröffentlichten Omnibus-Pakete noch keine konkreten Vorschläge in Bezug auf Änderungen an den ESRS beinhalten, kündigt die Europäische Kommission an, das „Set 1“ der ESRS zu überarbeiten, um die Anzahl der Datenpunkte signifikant zu verringern. Insbesondere sollen Datenpunkte entfernt werden, die als weniger wichtig für die allgemeine Nachhaltigkeitsberichterstattung angesehen werden. Ebenfalls ist vorgesehen, quantitative Datenpunkte gegenüber qualitativen Datenpunkten zu priorisieren. Zudem soll das Verhältnis von verpflichtenden und freiwilligen Datenpunkten auf den Prüfstand gestellt werden. Die Überarbeitung soll die Interoperabilität mit globalen Berichtsstandards nicht beeinträchtigen und gleichzeitig die Klarheit der Standards verbessern. Des Weiteren soll die Konsistenz mit anderen EU-Gesetzen verbessert und klarere Vorgaben zur Anwendung des Wesentlichkeitskonzepts erarbeitet werden. Das Konzept der sog.

#### Verschiebung der Anwendungszeitpunkt der Berichterstattung

#### Inhaltliche Reduktion der ESRS soll vorgenommen werden

doppelten Wesentlichkeit („Impact“-Wesentlichkeit und finanzielle Wesentlichkeit) soll beibehalten werden.

#### Hinweis

Die Kommission schlägt vor, die Ermächtigung für die Kommission, delegierte Rechtsakte zur Festlegung von Sektorstandards zur Nachhaltigkeitsberichterstattung zu erlassen, zu widerrufen. Bislang war vorgesehen, dass EFRAG ungefähr 40 ESRS-Sektorstandards inhaltlich vorbereitet und diese von der Europäischen Kommission im Wege delegierter Rechtsakte angenommen werden. Dem Vorschlag folgend wären allerdings künftig keine Sektorstandards zu erwarten.

Weiterhin sieht die Europäische Kommission vor, freiwillige ESRS für KMU (sog. VSME ESRS) zu entwickeln. Diese sollen KMU ein einfaches und anerkanntes Instrument zur Verfügung zu stellen, mit dem sie Nachhaltigkeitsinformationen an Banken, große Unternehmen und andere Stakeholder liefern können, die solche Informationen möglicherweise verlangen. Die Vorschläge sehen vor, dass der freiwillige VSME ESRS als Begrenzung für die Informationsanforderungen in der Wertschöpfungskette fungieren und verhindern soll, dass Unternehmen Informationen von KMU in ihrer Wertschöpfungskette anfordern, die über das hinausgehen, was im VSME-Standard gefordert wird. Diese Maßnahme soll den sogenannten Trickle-Down-Effekt auf KMU begrenzen und gleichzeitig auch den Unternehmen mit weniger als 1.000 Mitarbeitern eine Abschirmwirkung vor übermäßigen Informationsanforderungen bieten. Berichtspflichtige Unternehmen, die diese Begrenzung einhalten, sollen als konform mit den Anforderungen zur Berichterstattung über Wertschöpfungsketteninformationen gemäß „Set 1“ der ESRS gelten. Es wird vorgeschlagen, dass die Europäische Kommission den von EFRAG bereits erstellten Entwurf eines VSME ESRS als Basis für die vorgesehene Entwicklung des freiwilligen Standards nutzt. Der endgültige Standard soll dann im Wege eines delegierten Rechtsakts von der Europäischen Kommission erlassen werden.

## EU-Taxonomie

### Anwendungsbereich

Die Pflicht zur Berichterstattung gemäß Art. 8 der EU-Taxonomie-Verordnung ist gekoppelt an die Pflicht zur Berichterstattung nach Art. 19a bzw. Art. 29a der Bilanzrichtlinie. Demnach wirken sich die vorgeschlagenen Änderungen beim Anwendungsbereich der zur Nachhaltigkeitsberichterstattung verpflichteten (Mutter-)Unternehmen auch unmittelbar auf deren Berichterstattungspflicht gemäß EU-Taxonomie-Verordnung aus. In der Folge müssten (Mutter-)Unternehmen, die nicht in den neu definierten Anwendungsbereich der Nachhaltigkeitsberichterstattung fallen (d.h. Unternehmen bzw. Konzerne, die weniger als 1.000 Mitarbeiter haben und/oder bilanzrechtlich nicht groß sind), auch keine Angaben zur EU-Taxonomie machen.

Die Vorschläge sehen darüber hinaus vor, dass große Unternehmen bzw. Konzerne (mit mehr als 1.000 Mitarbeitern), deren Netoumsatz 450 Mio. EUR nicht übersteigt, von der Pflicht zur Taxonomie-Berichterstattung befreit werden. Gemäß der neu vorgeschlagenen Art. 19b und Art. 29aa der Bilanzrichtlinie ist für diese Unternehmen ein sog. „Opt-in“-Regime vorgesehen, d.h. es kann eine freiwillige Berichterstattung erfolgen. Berichtet ein solches Unternehmen jedoch – auf freiwilliger Basis – über die Taxonomiekonformität seiner Wirtschaftstätigkeiten, so müssen zumindest die Umsatz- und CapEx-Kennzahlen offengelegt werden. Die Offenlegung der OpEx-Kennzahlen kann auf freiwilliger Basis erfolgen.

### Begrenzte Informationsanforderungen an Unternehmen außerhalb des Anwendungsbereichs

### Reduktion der zur EU-Taxonomie verpflichteten Unternehmen

Eine grundsätzlich verpflichtende Taxonomie-Berichterstattung verbliebe in der Folge nur noch für große Unternehmen bzw. Konzerne mit mehr als 1.000 Mitarbeitern, deren Nettoumsatz 450 Mio. EUR übersteigt.

#### Hinweis

Durch die per Änderungsrichtlinie vorgeschlagene Aufnahme der Art. 19b und Art. 29aa in die Bilanzrichtlinie ergäbe sich, neben der Einführung des sog. „Opt-in“-Regimes, für hierunter fallende Unternehmen auch die Möglichkeit, zusätzlich über ihre Wirtschaftstätigkeiten zu berichten, die nur bestimmte Anforderungen der Art. 3 und 9 der EU-Taxonomie-Verordnung erfüllen („teilweise“ Taxonomiekonformität). Eine solche Berichterstattung soll zusätzliche Flexibilität bieten und den Transitionspfad der Unternehmen fördern. Eine Konkretisierung der Berichtsanforderungen soll mittels eines künftigen delegierten Rechtsakts erfolgen. Das neben der Änderungsrichtlinie veröffentlichte „Commission staff working document“ legt zudem nahe, dass die Berichterstattung über eine teilweise Taxonomiekonformität auch grundsätzlich für die zur Taxonomie-Berichterstattung verpflichteten großen Unternehmen bzw. Konzerne (d.h. mit mehr als 1.000 Mitarbeitern und einem Nettoumsatz von über 450 Mio. EUR) vorgesehen sei. Dies spiegelt sich derzeit jedoch offenbar nicht in den vorgeschlagenen Änderungen des sog. Disclosure Delegated Act (Delegated Verordnung (EU) 2021/2178) wider. Die weitere Entwicklung der Vorschläge bleibt an dieser Stelle abzuwarten.

## Erleichterungen

Neben der Anpassung des Anwendungsbereichs umfassen die Vorschläge der Europäischen Kommission eine Reihe weiterer Erleichterungen für Unternehmen im Anwendungsbereich. Die wesentlichen Erleichterungen werden nachfolgend kurz zusammengefasst.

## Inhaltliche Erleichterungen bei der Taxonomie-Berichterstattung

#### Hinweis

Die Erleichterungen ergeben sich aus dem Entwurf eines Delegierten Rechtsakts, welcher Änderungen am Disclosure Delegated Act (Delegierte Verordnung (EU) 2021/2178), am Climate Delegated Act (Delegierte Verordnung (EU) 2021/2139) sowie am Environmental Delegated Act (Delegierte Verordnung (EU) 2023/2486) vorschlägt. Der Rechtsakt ist Gegenstand einer vierwöchigen öffentlichen Konsultation, welche bis zum 26. März 2025 läuft.

## Einführung eines Wesentlichkeitsgrundsatzes

Die Einführung eines Wesentlichkeitsgrundsatzes zielt darauf ab, die Prüfung der Taxonomiefähigkeit bzw. -konformität nur für die Wirtschaftstätigkeiten nur vorzunehmen, die für das Geschäft des berichterstattenden Unternehmens finanziell wesentlich sind. Als unwesentlich würden demnach Wirtschaftstätigkeiten gelten, deren kumulierter Betrag unter 10% des Nenners der jeweiligen Kennzahl liegt. Im Falle von Nicht-Finanzunternehmen wären die Umsatzerlöse, Investitionsausgaben (CapEx) und Betriebsausgaben (OpEx) unterhalb des Schwellenwerts gesondert auszuweisen. Des Weiteren sollen Nicht-Finanzunternehmen von der Berichterstattung über Betriebsausgaben von Wirtschaftstätigkeiten absehen können, wenn der mit diesen Tätigkeiten erzielte kumulierte Umsatz weniger als 25% des Nenners der Umsatz-Kennzahl beträgt.

Analog sollen diese Erleichterungen auch für Finanzunternehmen gelten. In der Folge würden Finanzunternehmen 10% ihrer verwalteten Vermögenswerte nicht im Hinblick auf Taxonomiefähigkeit bzw. -konformität prüfen müssen. Eine weitere

Erleichterung für Finanzunternehmen betrifft die sog. Green Asset Ratio (GAR), wonach Risikopositionen, die sich auf (Mutter-)Unternehmen beziehen, die nicht in den künftigen Anwendungsbereich der CSRD fallen (d.h. große Unternehmen bzw. Konzerne mit mehr als 1.000 Mitarbeitern), aus dem Nenner der jeweiligen Kennzahl ausgeschlossen werden können.

## Vereinfachung der Meldebögen

Die vorgeschlagenen Änderungen sehen unter anderem Vereinfachungen der folgenden Anforderungen vor:

- Entfall der Berichterstattung in separaten Zeilen über die taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeiten, die zu mehreren Umweltzielen beitragen;
- Entfall der separaten Berichterstattung über die Erfüllung der „Do no significant harm (DNSH)“-Kriterien und des Mindestschutzes („minimum safeguards“);
- Entfall der spezifischen Berichterstattung über nicht-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten; und
- Vereinfachung der separaten Berichterstattung über Wirtschaftstätigkeiten im Zusammenhang mit bestimmten Energiesektoren (fossiles Gas und Kernenergie) durch den Entfall bestimmter Meldebögen.

### Hinweis

Nach Schätzungen der Europäischen Kommission würde die Vereinfachung der Meldebögen zu einer Reduzierung des Umfangs von ca. 70% führen. Die Europäische Kommission geht dabei von einer Reduzierung der Datenpunkte für Nicht-Finanzunternehmen von 66% aus und für Finanzinstitute von 89%.

## Vereinfachung bestimmter DNSH-Kriterien

Der Entwurf eines Delegierten Rechtsakts sieht darüber hinaus eine Überarbeitung der DNSH-Kriterien für die Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung im Zusammenhang mit der Verwendung und dem Vorhandensein von Chemikalien vor. Vorgesehen ist die Einführung einer neuen Version des zugrundeliegenden Anhang C durch die dessen Nutzbarkeit, Verständlichkeit sowie die Konsistenz verbessert werden soll. Unter anderem soll klargestellt werden, dass Ausnahmen aus anderen Verordnungen der Europäischen Union, auf die Anhang C verweist, grundsätzlich Anwendung finden.

### Hinweis

Um Unternehmen bereits für das Berichtsjahr 2026 im Zuge der Taxonomie-Berichterstattung zu entlasten, soll der finale Delegierte Rechtsakt ab dem 1. Januar 2026 gelten. Die Europäische Kommission begründet die zeitnahe Umsetzungsfrist insbesondere auch mit den Maßnahmen, die die DNSH-Kriterien betreffen.

## Berichterstattung und Prüfung

### Elektronische Auszeichnung von Informationen

Die bisherigen Vorschläge sehen zunächst keine Änderungen an den bestehenden Regelungen zur elektronischen Auszeichnung von Informationen zur Nachhaltigkeitsberichterstattung nach CSRD vor. Unternehmen, die diesen unterliegen, müssen ihren Lagebericht im elektronischen Berichtsformat gemäß Art. 3 der ESEF-Verordnung (EU) 2019/815 erstellen. Sie müssen ihre Nachhaltigkeitsberichterstattung, einschließlich der Offenlegungen gemäß EU-Taxonomie-Verordnung, elektronisch auszeichnen. Da die Entwicklung der digitalen Taxonomie allerdings noch nicht abgeschlossen ist, sehen die vorgeschlagenen Änderungen klarstellend

vor, dass Unternehmen bis zur Annahme dieser nicht verpflichtet sind, ihre Lageberichte in XHTML aufzustellen und ihre Nachhaltigkeitsberichte elektronisch auszuzeichnen.

## Prüfung der Nachhaltigkeitsinformationen

Die vorgeschlagenen Änderungen sehen keine Änderungen an der verpflichtenden Prüfung von Nachhaltigkeitsinformationen im Kontext der CSRD vor. Der Vorschlag sieht allerdings vor, den in der CSRD angelegten Auftrag an die EU-Kommission zur Überprüfung der künftigen Ausweitung der Prüfungstiefe von begrenzter Sicherheit (limited assurance) zu einer hinreichenden Sicherheit (reasonable assurance) zu widerrufen.

Des Weiteren sehen die Vorschläge Änderungen an der innerhalb der CSRD bis 2026 vorgesehnen Entwicklung europäischer Prüfungsstandards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung durch die Europäische Kommission vor. Anstelle der Annahme von solchen Standards plant die Europäische Kommission, bis 2026 gezielte Prüfungsrichtlinien (targeted assurance guidelines) herauszugeben.

## Corporate Sustainability Due Diligence Directive (CSDDD)

### Anwendungszeitpunkt

Die Europäische Kommission schlägt vor, die Frist für die Umsetzung der CSDDD um ein Jahr zu verschieben. Dies soll den Unternehmen in deren Anwendungsbereich mehr Zeit geben, sich auf die neuen Anforderungen vorzubereiten und die Kommission in die Lage versetzen, umfassende Leitlinien zur Umsetzung bereitzustellen, bevor die Richtlinie verpflichtend anzuwenden ist. Die Frist für die Umsetzung durch die Mitgliedstaaten wird von Juli 2026 auf Juli 2027, und die Anwendung der CSDDD für die erste Welle von Unternehmen wird von Juli 2027 auf Juli 2028 verschoben.

### Prüfungspflicht weiterhin mit limited assurance

### Zeitliche Verschiebung der CSDDD-Anwendung

#### Hinweis

Die CSDDD beinhaltet nach den derzeitigen Regelungen – ähnlich zu den bisherigen Vorgaben der CSRD – gestaffelte Anwendungszeitpunkte in drei Wellen. Die vorgeschlagene Verschiebung um ein Jahr wäre allerdings nur relevant für die Unternehmen der „Welle 1“, also für solche, die mehr als 5.000 Mitarbeiter haben und einen jährlichen Nettoumsatz (weltweit) von mehr als 1,5 Mrd. EUR erzielen, sowie für Nicht-EU-Unternehmen, die mehr als 1,5 Mrd. EUR Nettoumsatz in der EU generieren. Diese sollen den Vorschlägen entsprechend ein Jahr mehr Zeit zur Umsetzung haben, während Unternehmen der „Welle 2“ (mehr als 3.000 Mitarbeiter und mehr als 900 Mio. EUR Nettoumsatz sowie Nicht-EU-Unternehmen, die einen solchen Nettoumsatz in der EU erzielen) ebenfalls ab Juli 2028 und Unternehmen der „Welle 3“ (alle anderen Unternehmen, die in den allgemeinen Anwendungsbereich fallen) ab Juli 2029 das neue Rahmenwerk einhalten müssen.

### Erleichterungen

Neben der Verschiebung des Anwendungszeitpunkts umfassen die Vorschläge der Europäischen Kommission eine Reihe weiterer Erleichterungen für Unternehmen im Anwendungsbereich. Die wesentlichen Erleichterungen werden nachfolgend kurz zusammengefasst.

### Beschränkung der Sorgfaltspflicht auf direkte Geschäftspartner

Die Sorgfaltspflicht soll grundsätzlich auf direkte Geschäftspartner beschränkt werden, es sei denn, es gibt plausible Informationen über Verstöße auf anderen

Ebenen der Lieferkette. Dies soll die Komplexität globaler Lieferketten berücksichtigen und die Belastung für Unternehmen reduzieren. Unternehmen müssten nur dann eine Bewertung über die erste Ebene hinaus durchführen, wenn sie plausible Informationen über tatsächliche oder potenzielle nachteilige Auswirkungen in der Lieferkette über die erste Ebene hinaus haben.

#### Hinweis

Dieser Ansatz verfolgt ein ähnliches Konzept wie das deutsche Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz – LkSG. Eine Risikoanalyse ist nach § 5 LkSG grundsätzlich für unmittelbare Zulieferer durchzuführen und gemäß § 9 des LkSG für mittelbare Zulieferer lediglich dann, wenn tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen (substantielle Kenntnis), die eine Verletzung einer menschenrechts- oder umweltbezogenen Pflicht möglich erscheinen lässt.

### Eliminierung der Verpflichtung zur Beendigung von Geschäftsbeziehungen

Nach den bisherigen Regelungen der CSDDD sind Unternehmen bei schwerwiegenden Auswirkungen in der Wertschöpfungskette verpflichtet, eine Geschäftsbeziehung als letztes Mittel zu beenden, nachdem alle anderen Sorgfaltspflichtmaßnahmen ausgeschöpft und gescheitert sind.

Die neuen Vorschläge eliminieren die Verpflichtung zur Beendigung der Geschäftsbeziehung, behalten jedoch die Möglichkeit der Aussetzung der Geschäftsbeziehung bei.

### Vereinfachung der Stakeholder-Definition

Die innerhalb der CSDDD enthaltene Definition von Stakeholdern soll den Vorschlägen entsprechend vereinfacht und auf unmittelbar betroffene Personen und Gemeinschaften beschränkt werden. Dies soll den Prozess der Stakeholder-Einbindung klarer und weniger belastend gestalten. Unternehmen sollen in diesem Zusammenhang nur verpflichtet werden, mit „relevanten“ Stakeholdern zu interagieren, was die Notwendigkeit, mit sehr breit gefächerten Stakeholder-Gruppen zu konsultieren, reduzieren würde.

### Reduzierung der Häufigkeit der Überprüfung der Sorgfaltspflichten

Die aktuelle Fassung der CSDDD verpflichtet Unternehmen im Anwendungsbereich zur jährlichen Überprüfung ihrer Sorgfaltspflichten. Diese umfassen die Überprüfung der Angemessenheit und Wirksamkeit der Sorgfaltspflichtmaßnahmen.

Die vorgeschlagenen Änderungen sehen vor, die Häufigkeit dieser regelmäßigen Überprüfungen von einem jährlichen Rhythmus auf alle fünf Jahre zu verändern. Dies soll die administrativen Kosten für Unternehmen erheblich reduzieren, während gleichzeitig, Ad-hoc-Bewertungen durchzuführen wären, wenn sich die Umstände ändern oder neue Risiken auftreten.

### Streichung der zivilrechtlichen Haftungsbestimmungen

Nach den bisherigen Regelungen der CSDDD ist die zivilrechtliche Haftung auf EU-Ebene geregelt. Diese umfassen bestimmte Einschränkungen, wie z.B. die Anforderung eines Verschuldens und die Nicht-Haftung für nachteilige Auswirkungen, die ausschließlich von Geschäftspartnern verursacht wurden. Die Richtlinie verlangt von den Mitgliedstaaten, sicherzustellen, dass die Haftungsregeln

### Zahlreiche Erleichterungen bei Anwendung der CSDDD

zwingend anwendbar sind, wenn das auf die Ansprüche anwendbare Recht nicht das nationale Recht des Mitgliedstaats ist.

Die spezifische EU-weite Haftungsregelung soll den Vorschlägen entsprechend gestrichen werden, um die Haftungsrisiken zu begrenzen und die Unternehmen den nationalen Haftungsregelungen zu unterstellen. Dies soll die rechtliche Unsicherheit verringern und die Unternehmen vor übermäßigen Haftungsrisiken schützen.

## **Entfernung der Review-Klausel für Finanzdienstleistungsinstitute**

Gemäß der Ursprungsfassung CSDDD sollte die Europäische Kommission die Notwendigkeit zusätzlicher gesonderter Sorgfaltspflichten für Finanzdienstleistungs-institute überprüfen. Diese Review-Klausel sollte die Möglichkeit einer maßgeschneiderten Einbeziehung von Finanzdienstleistungen in die Sorgfaltspflichten bewerten und die Auswirkungen eines solchen Ansatzes untersuchen.

Die Vorschläge im Rahmen des Omnibus-Pakets I sehen vor, diese Review-Klausel entsprechend zu streichen, um die regulatorische Unsicherheit zu verringern.

## **Streichung der Mindestgrenze für Geldstrafen**

Derzeit beinhaltet die CSDDD für Unternehmen, die die vorgeschriebenen Sorgfaltspflichten nicht einhalten, eine Mindestgrenze für Geldstrafen, die bei 5% des weltweiten Nettoumsatzes eines Unternehmens liegt.

Die vorgeschlagenen Änderungen würden diese Mindestgrenze eliminieren und stattdessen ein allgemeines Prinzip einführen, wonach die Mitgliedstaaten keine Obergrenze festlegen dürfen, die die Aufsichtsbehörden daran hindern würde, Strafen gemäß den in der Richtlinie festgelegten Faktoren und Prinzipien zu verhängen. Die Kommission sieht vor, in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten Leitlinien zur Festsetzung von Geldstrafen zu entwickeln.

## Ausblick

Die durch die Europäische Kommission veröffentlichten Vorschläge des Omnibus-Pakets bilden den Auftakt für den legislativen Prozess auf Ebene der EU. Dieser Prozess unterscheidet sich in Abhängigkeit des gewählten legislativen Instruments.

### Hinweis

Bei Gesetzgebungsverfahren auf EU-Ebene wird oftmals zwischen sog. „Level 1“- und „Level 2“-Regulierung unterschieden. Bei „Level 1“-Regulierung handelt es sich vorrangig um Richtlinien und Verordnungen, wobei Richtlinien durch die Mitgliedstaaten der EU in nationales Recht umgesetzt werden müssen und es sich bei Verordnungen um unmittelbar geltendes Unionsrecht handelt. Um den europäischen Gesetzgebungsprozess für Richtlinien und Verordnungen abzuschließen, müssen sowohl Parlament als auch Rat einer Konsensfassung der Richtlinie bzw. der Verordnung zustimmen. Um diese Konsensfassung zu entwickeln, eröffnet der legislative Prozess in der EU die Möglichkeit eines sog. Trilog-Verfahrens, d.h. informelle, interinstitutionelle Verhandlungen zwischen Europäischer Kommission, Europäischem Parlament und Rat der EU.

Bei „Level 2“-Regulierung handelt es sich um delegierte Rechtsakte, z.B. delegierte Verordnungen, die von der Kommission verabschiedet werden. Diese sehen anstelle eines ausführlichen Trilog-Verfahrens i.d.R. eine sog. „scrutiny period“ vor, während dieser Parlament und Rat den Rechtsakt ablehnen können, woraufhin der legislative Prozess nicht beendet werden kann. Ebenfalls ist zuvor grundsätzlich eine öffentliche Konsultation vorgesehen. Sobald eine delegierte Verordnung verabschiedet ist, handelt es sich ebenfalls um unmittelbar geltendes Unionsrecht, d.h. es bedarf keiner nationalen Umsetzung in den Mitgliedstaaten.

Bei der Bilanzrichtlinie, der CSRD und der EU-Taxonomie-Verordnung handelt es sich um „Level 1“-Regulierung. Folglich bedarf es, zumindest für bedeutsame Änderungen, ebenfalls einer Änderungsrichtlinie- bzw. -verordnung auf „Level 1“. Die ESRS wurden im Wege einer delegierten Verordnung verabschiedet, mithin also als „Level 2“-Regulierung. Künftige Änderungen an den ESRS werden somit auch als „Level 2“-Regulierung vollzogen werden. Dies gilt ebenfalls, wie im vorliegenden Omnibus-Paket, für Änderungen an den delegierten Verordnungen zur EU-Taxonomie, die die Angaben gemäß Art. 8 der EU-Taxonomie-Verordnung konkretisieren sowie klima- und umweltbezogene Aktivitäten definieren.

Gerade im Hinblick auf die zeitliche Verschiebung der Erstanwendungszeitpunkte von „Welle 2“ und „Welle 3“ der CSRD hat die Europäische Kommission ein zügiges Gesetzgebungsverfahren angeregt, um betroffene Unternehmen nicht frühzeitig einer später ggf. redundanten Berichtspflicht zu unterwerfen. Die entsprechende Änderungsrichtlinie soll bereits bis spätestens zum 31. Dezember 2025 in nationales Recht der Mitgliedstaaten umgesetzt werden.

Die inhaltlichen Änderungen zur Nachhaltigkeitsberichterstattung und zu Sorgfaltspflichten dürfen Gegenstand intensiverer Diskussionen unter den Co-Legislatoren (Europäische Kommission, Europäisches Parlament und Rat der EU) werden als die Änderungen im Hinblick auf die Erstanwendungszeitpunkte. Wann das entsprechende Gesetzgebungsverfahren auf europäischer Ebene abgeschlossen sein wird, ist derzeit noch nicht absehbar. Die entsprechende Änderungsrichtlinie sieht zudem vor, dass den Mitgliedstaaten nach Inkrafttreten der Richtlinie zwölf Monate Zeit für die nationale Umsetzung eingeräumt wird.

## Legislativer Prozess auf EU-Ebene gestartet

Das Arbeitsprogramm 2025 der Europäischen Kommission sieht etliche weitere Aktivitäten vor. Für das vierte Quartal 2025 ist beispielsweise eine Überarbeitung der Offenlegungsverordnung (EU) 2019/2088 (Sustainable Finance Disclosure Regulation, SFDR) angekündigt.

#### **Beobachtung**

In einigen Mitgliedstaaten der EU, darunter auch in Deutschland, wurde die CSRD bislang nicht in nationales Recht umgesetzt. Für Unternehmen mit Sitz in Deutschland gilt daher zunächst die bestehende Rechtslage fort, mithin sind die Regelungen des HGB i.d.F. des CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetzes (CSR-RUG), durch das die Vorgaben der Non-Financial Reporting Directive (NFRD) umgesetzt wurden, weiterhin anzuwenden. Wie und wann der deutsche Gesetzgeber die europäischen Vorgaben aus CSRD, CSDDD und Omnibus-Paket umsetzen wird, bleibt abzuwarten.

## Ihre Ansprechpartner

### Jens Berger

Tel: +49 (0)69 75695 6581  
jenberger@deloitte.de

### Dr. Daniel Worret

Tel: +49 (0)69 75695 6614  
dworret@deloitte.de

### Dr. Florian Kiy

Tel: +49 (0)69 75695 6765  
flkiy@deloitte.de

### Kai Hecht

Tel: + 49 (0) 89 29036 5608  
kahecht@deloitte.de

# Deloitte.

Deloitte bezieht sich auf Deloitte Touche Tohmatsu Limited („DTTL“), ihr weltweites Netzwerk von Mitgliedsunternehmen und ihre verbundenen Unternehmen (zusammen die „Deloitte-Organisation“). DTTL (auch „Deloitte Global“ genannt) und jedes ihrer Mitgliedsunternehmen sowie ihre verbundenen Unternehmen sind rechtlich selbstständige und unabhängige Unternehmen, die sich gegenüber Dritten nicht gegenseitig verpflichten oder binden können. DTTL, jedes DTTL-Mitgliedsunternehmen und verbundene Unternehmen haften nur für ihre eigenen Handlungen und Unterlassungen und nicht für die der anderen. DTTL erbringt selbst keine Leistungen gegenüber Kunden. Weitere Informationen finden Sie unter [www.deloitte.com/de/UeberUns](http://www.deloitte.com/de/UeberUns).

Deloitte bietet branchenführende Leistungen in den Bereichen Audit und Assurance, Steuerberatung, Consulting, Financial Advisory und Risk Advisory für nahezu 90% der Fortune Global 500®-Unternehmen und Tausende von privaten Unternehmen an. Rechtsberatung wird in Deutschland von Deloitte Legal erbracht. Unsere Mitarbeitenden liefern messbare und langfristig wirkende Ergebnisse, die dazu beitragen, das öffentliche Vertrauen in die Kapitalmärkte zu stärken, die unsere Kunden bei Wandel und Wachstum unterstützen und den Weg zu einer stärkeren Wirtschaft, einer gerechteren Gesellschaft und einer nachhaltigen Welt weisen. Deloitte baut auf eine über 175-jährige Geschichte auf und ist in mehr als 150 Ländern tätig. Erfahren Sie mehr darüber, wie die rund 457.000 Mitarbeitenden von Deloitte das Leitbild „making an impact that matters“ täglich leben: [www.deloitte.com/de](http://www.deloitte.com/de).

Diese Veröffentlichung enthält ausschließlich allgemeine Informationen. Weder die Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft noch Deloitte Touche Tohmatsu Limited („DTTL“), ihr weltweites Netzwerk von Mitgliedsunternehmen noch deren verbundene Unternehmen (zusammen die „Deloitte-Organisation“) erbringen mit dieser Veröffentlichung eine professionelle Dienstleistung. Diese Veröffentlichung ist nicht geeignet, um geschäftliche oder finanzielle Entscheidungen zu treffen oder Handlungen vorzunehmen. Hierzu sollten Sie sich von einem qualifizierten Berater in Bezug auf den Einzelfall beraten lassen.

Es werden keine (ausdrücklichen oder stillschweigenden) Aussagen, Garantien oder Zusicherungen hinsichtlich der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Informationen in dieser Veröffentlichung gemacht, und weder DTTL noch ihre Mitgliedsunternehmen, verbundene Unternehmen, Mitarbeitenden oder Bevollmächtigten haften oder sind verantwortlich für Verluste oder Schäden jeglicher Art, die direkt oder indirekt im Zusammenhang mit Personen entstehen, die sich auf diese Veröffentlichung verlassen. DTTL und jede ihrer Mitgliedsunternehmen sowie ihre verbundenen Unternehmen sind rechtlich selbstständige und unabhängige Unternehmen.